



Bundesverfassungsgericht

- EDV / Dokumentation -


Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn



Aktenzeichen	Bearbeiter/in	☎ (0721)	Datum
1451/1 – 563/13			
1451/1 – 564/13 (bei Antwort bitte angeben)	MR Rohrhuber	9101-287	27.05.2013

Anträge auf Aktenauskunft nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG)

Sehr geehrter Herr ,

die von Ihnen geltend gemachten Anträge auf Aktenzugang betreffen Informationen, die Interessen Dritter im Sinne des § 5 Satz 1 IFG (Schutz des geistigen Eigentums) und des § 5 Satz 2 IFG (Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen) berühren.

Das Informationsfreiheitsgesetz sieht in derartigen Fällen vor, dass ein Antragsteller sein Auskunftsbegehren begründet (§ 7 Absatz 1 Satz 3 IFG). Sie erhalten deshalb nach § 25 Verwaltungsverfahrensgesetz Gelegenheit, eine entsprechende Begründung Ihrer Anträge nachzureichen.

Ferner teile ich Ihnen mit, dass beabsichtigt ist, der juris GmbH – nach Eingang Ihrer Begründung – Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 8 Absatz 1 IFG).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Rohrhuber

Leiter EDV / Dokumentation